

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen
in der Trägerschaft der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 446) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind gemäß § 63 Abs. 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen.

Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er ihren bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern nicht gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG der Besuch einer anderen Schule gestattet ist.

§ 2

Grundschule Borsumer Kaspel

Der Schulbezirk für die Grundschule Borsumer Kaspel umfasst das Gebiet der Ortschaften Adlum, Borsum, Hönnersum, Hüddessum, Machtsum und Rautenberg.

§ 3

Grundschule Harsum

Der Schulbezirk für die Grundschule Harsum umfasst das Gebiet der Ortschaften Asel, Harsum und Klein Förste.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG eine andere als die für ihn nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Satzung örtlich zuständige Schule besucht bzw. als erziehungsberechtigte Person den Besuch zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 63 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der zurzeit gültigen Fassung ist gemäß § 6 Abs. 2 NGO die Gemeinde Harsum.

§ 5

Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harsum, 09.12.2004

Gemeinde Harsum

Kemnah
Bürgermeister